

die Lex Alam., den weiteren Prolog: 'Inc. . . . l. A. qui temporibus Chlothario rege una cum proceribus, id sunt XXXIII episcopi et XXIV duces et LXV comites vel cetero populo adunato' mit Brunner¹ und im Sinne der oben (S. 609 f.) angeführten Anregung Amiras auf das Merowingische Königsgesetz oder, wie es der letztere nennt, auf die 'capitula pacto Alamannorum addenda' bezieht. Dann darf man getrost an Chlothar II. denken, der zwar nicht an der ganzen Lex, wohl aber an deren erstem Teile beteiligt gewesen wäre, und man ist für die Datierung nicht auf die kurze Regierungszeit Chlothars IV. eingeschränkt, sondern hat, wenn man durch andere Gründe dazu bestimmt wird, in der ganzen Regierungszeit Lantfrieds, von dem der jüngere Prolog spricht, Spielraum für die Entstehungszeit der Lex Alam. Damit fallen auch jene Schwierigkeiten hinweg, die aus der Person und den politischen Verhältnissen zur Zeit Chlothars IV. erwachsen und die s. Z. Lehmann in seiner Abhandlung über die Entstehungszeit der Lex Alam. hervorgehoben hatte².

Möglich wäre ja immerhin auch, wenn man den Bericht über Lantfried fallen liesse, was ja allerdings seine grossen Bedenken hat, den Bericht des Prologs doch auf die Lex Alam. und auf Chlothar IV. zu beziehen, wie dies Lehmann ursprünglich verfochten hat, ehe Brunners Abhandlung über die Entstehung der Lex Alam. ihn davon wieder abgebracht hat. Dann könnte man mit Brunner das Merowingische Königsgesetz gemäss dem Berichte des bairischen Prologs mit Dagobert in Verbindung bringen. Nur scheint mir doch die andere Möglichkeit weitaus den Vorzug zu verdienen, wonach wegen der Eingangsworte der beiden Hss. A 1 und A 2 das Gesetzeswerk auf Herzog Lantfried zurückgeführt wird.

Aber auch wenn man — was mir nicht schlechthin zulässig erscheint — sich über die Namensangaben der Prologe und des Einleitungssatzes des Gesetzbuches hinwegsetzt, führt die von Lehmann durchgeführte, von Brunner gebilligte Datierung aus inneren Gründen zu einem Ergebnisse, das die Datierung der Lex Baiuv. in der gleichen Richtung indiziert. In dieser Beziehung sei vor allem verwiesen auf die ausführlichen Detailuntersuchungen von Lehmann a. a. O. S. 492—504. Sie lassen doch mit aller möglichen Klarheit erkennen, dass das Gesetz nicht in die

1) Berliner SB. 1901 S. 943. 2) A. a. O. X, 493 f. Diese Bedenken hebt nun auch Sepp a. a. O. neuerlich hervor.